

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

(erstellt gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Druckdatum: 24.06.2009

überarbeitet am: 08.01.2009

1: Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung	
1.1: Bezeichnung der Substanz oder Zubereitung	
Substanzname	Calciumcarbonat
Synonyme	Kalkstein, Marmor, Calcit, Aragonit, Kreide
Chemischer Name und Formel	Calciumcarbonat – CaCO₃
Handelsname	Kalksteinmehl
CAS Nr.	1317-65-3
EINECS Nr.	215-279-6
Molekulare Masse	100,08 g/mol
1.2: Anwendungsgebiete	
Baustoffindustrie: Chemische Industrie: Stahlindustrie: Landwirtschaft: Umweltschutz: Trinkwasseraufbereitung: Futter-, Lebensmittel und pharmazeutische Industrie: Bauwesen: Papier- und Farbenindustrie Glasindustrie	Mörtel, Putz, Kalksandstein, Beton, Feuerfestmaterial, Füller im Ingenieurbau Neutralisation, pH-Einstellung Fliessmittel, metallurgische Raffination Bodenverbesserungsmittel Rauchgasreinigung, Abwasserreinigung, Schlammbehandlung pH-Einstellung, Entcarbonisierung, Aufhärtung Nahrungsmittel, Kosmetika Bodenstabilisierung
1.3: Firmenbezeichnung/Hersteller	
Name	Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co KG
Adresse	Hauptstraße 50 D-36137 Großenlütder-Müs
Telefon	06648/68-0
Telefax	06648/68-40
1.4: Notfallouskunft	
Europäische Notfallnummer	112
2: Mögliche Gefahren	
2.1: Gefahrenbezeichnung	
Gefahrenbezeichnung	nicht zutreffend nach Richtlinie 67/548/EEC
2.2: Für den Menschen	
R-Sätze	nicht zutreffend
Warnhinweis	Beim Umgang mit Kalkstein (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub entstehen. Es gelten die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der BGI 5047 „Mineralischer Staub“.
3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	
3.1: Zusammensetzung	
Kalkstein ist ein natürlich vorkommendes Sedimentgestein und besteht vorwiegend aus Calciumcarbonat.	
3.1: Chemische Charakterisierung	
Chemische Bezeichnung	Calciumcarbonat
Zusätzlicher Hinweis	Die chemische Charakterisierung ist sowohl für Kalksteinkörnungen wie auch für Kalksteinmehl zutreffend.

4: Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1: Augen	
	Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
4.2: Einatmen	
	Frischluftezufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen
4.3: Verschlucken	
	Mund mit Wasser spülen.
4.4: Haut	
	mit Wasser und Seife abwaschen
4.5: Allgemeine Hinweise	
	keine besonderen Maßnahmen erforderlich
5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1: Entflammbarkeit	
	Die Substanz ist nicht entflammbar und nicht brennbar.
5.2: Geeignete Löschmittel	
	Die Substanz brennt nicht. Pulver-, Schaum- oder CO ₂ -Löscher für Umgebungsbrände benutzen.
5.3: Verbrennungsprodukte	
	Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO ₂).
6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1: Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	
	Vermeiden von Staubeentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8).
6.2: Umweltschutzmaßnahmen	
	keine Maßnahmen erforderlich
6.3: Verfahren zur Reinigung/Aufnahme	
	Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.
7: Handhabung und Lagerung	
7.1: Handhabung	
7.1.1: Hinweise zum sicheren Umgang	Staubbelastung minimieren. Staubeentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz). Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8).
7.2: Lagerung	
7.2.1: Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Trocken lagern. Kontakt mit Feuchtigkeit minimieren. Loselagerung in geeigneten Silos. Von Säuren fern halten.
8: Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung	
8.1: Expositionsgrenzwerte	
8.1.1: CAS N° / EINECS N°	13017-65-3 / 215-279-6



8.1.2: Bezeichnung des Stoffes	Calciumcarbonat
8.1.3: Allgemeiner Staubgrenzwert	Deutschland: 3 mg/m ³ (A), 10 mg/ m ³ (E)
8.2: Expositionsbegrenzungen	
8.2.1: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz	Handhabung des Produkts sollte möglichst in abgedichteten Anlagen erfolgen, oder es sollte eine ausreichende Lüftung vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes zu halten. Anderenfalls geeignete Schutzausrüstung tragen.
8.2.1.1: Atemschutz	 Zugelassene Atemschutzmaske nach EN 149 Kategorie FFP2 bzw. Airstream-Schutzhelm bei starker Belastung tragen.
8.2.1.2: Handschutz	 Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.
8.2.1.3: Augenschutz	 Eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Bei der Handhabung des Produktes keine Kontaktlinsen tragen.
8.2.1.4: Hautschutz	Die Kleidung sollte die Haut vollständig abdecken; lange Hosen, langärmeligen Overall mit dicht schließenden Bündeln, gegen Staub undurchlässiges Schuhwerk tragen.
8.2.1.5: Schutz- und Hygienemaßnahmen	Saubere und trockene persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei starker täglicher Belastung müssen die Beschäftigten duschen.
8.2.2: Umweltschutzmaßnahmen	Abluft aus Lüftungsanlagen sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.
9: Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1: Allgemeine Informationen	
9.1.1: Aussehen	stückig (Kalksteinkörnung), pulvrig (Kalksteinmehl)
9.1.2: Geruch	Leicht erdiger Geruch.
9.2: Wichtige Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzinformationen	
pH	7 - 9 in gesättigter CaCO ₃ Lösung bei 25°C
Löslichkeit in Wasser	13 - 16 mg/l bei 20°C
9.3: Weitere Informationen	
Schmelzpunkt	> 900 °C (Zersetzung in CaO und CO ₂)
Siedepunkt	Nicht anwendbar
Spezifisches Gewicht	2,74 g/cm ³ bei 20°C
Schüttgewicht	900 – 1500 kg/m ³ bei 20°C
Dampfdruck	Nicht flüchtig
Verteilungskoeffizient	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit	Nicht entflammbar
Explosionsgefahr	Nicht entflammbar
10: Stabilität und Reaktivität	
10.1: Zu vermeidende Bedingungen	
	Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid und Kohlenstoffdioxid.
10.2: Zu vermeidende Stoffe	
	Calciumcarbonat reagiert mit Säuren zu Calciumsalzen und Kohlenstoffdioxid.
11: Angaben zur Toxikologie	
11.1: Akute Toxizität	



Augenkontakt	nicht zutreffend.
Einatmen	Einatmen des Staubs verursacht Unbehagen in den oberen Atemswegen.
Verschlucken	LD50 (oral) > 6450 mg/kg (Ratte). Grosse Mengen können Reizungen im Verdauungstrakt verursachen.
Hautkontakt	nicht zutreffend.
11.2: Langzeitwirkung	
Augenkontakt	nicht zutreffend.
Einatmen	Längeres und wiederholtes Einatmen des Staubes kann die Atemwege schädigen.
Hautkontakt	nicht zutreffend.
12: Angaben zur Ökologie	
12.1: Ökotoxikologie	
12.1.1: Akute/langfristige Toxizität bei Fischen	nicht zutreffend.
12.1.2: Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen	nicht zutreffend.
12.1.3: Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen	nicht zutreffend.
12.1.4: Toxizität für Mikroorganismen z.B. Bakterien	nicht zutreffend.
12.1.5: Chronische Toxizität bei Wasserorganismen	nicht zutreffend.
12.1.6: Toxizität bei Bodenorganismen	nicht zutreffend.
12.1.7: Pflanzentoxizität	Calciumcarbonat wird als Bodendünger eingesetzt.
12.1.8: Allgemeine Wirkung	Keine toxischen Effekte. Calciumcarbonat ist ein natürlich vorkommender Stoff
12.2: Mobilität	
	Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird dieses Produkt als Bodendünger eingesetzt.
12.3: Persistenz und Abbaubarkeit	
	Calciumcarbonat ist ein Naturprodukt (Kalkstein ist natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste).
12.4: Bioakkumulationspotential	
	Calciumcarbonat ist eine in allen Ökosystemen vorkommende Substanz.
13: Hinweise zur Entsorgung	
	Eine Entsorgung hat in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zu erfolgen.
14: Angaben zum Transport	
14.1: Transportbestimmungen	
14.1.1: Klassifizierung	Nicht als Gefahrgut klassifiziert.
14.1.2: ADR (Straße)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.3: RID (Bahn)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.4: IMDG / GGVSee (See)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.5: IATA-DGR / ICTAO-TI(Luft)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.2: Besondere Vorsichtsmaßnahmen	
	Staubentwicklung während des Transports durch die Verwendung von dichten Silobehältern für Pulver vermeiden.
15: Vorschriften	
15.1: Kennzeichnung nach EG-Richtlinien	
15.1.1: Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes	nicht zutreffend



15.1.2: Verwendungsbeschränkung, Beschäftigungsbeschränkung	nicht zutreffend
15.1.3: Nationale Vorschriften	nicht zutreffend

16: Sonstige Angaben	
16.1: Risikosätze	
	nicht zutreffend
16.2: Sicherheitssätze	
	nicht zutreffend
16.3: Weitere Informationen	
	Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Vorschriften zum Umgang, ohne sie zu ersetzen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse über das Produkt und werden nach bestem Wissen abgegeben. Das Sicherheitsdatenblatt enthebt den Verwender nicht von der Beachtung und Anwendung der für seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften. Er ist allein dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch des Produkts zu beachten.
16.4: Richtlinien und Literatur	
	Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt. Verweisungen: 1. Richtlinie des Rates 90/269/EWG 2. Booklet L64 - Safety Signs and Signals. The Health and Safety (Safety Signs and Signals) Regulations 1996 - Guidance on Regulations (HSE) - ISBN 0 7176 0870 0 3. IUCLID Datensatz –2000 4. The Merck Index (Ed. Merck & Co, Rahway, USA).
16.5: Revision	
	Dieses Sicherheitsdatenblatt ist eine in Übereinstimmung mit Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überarbeitete Version. Stand: November 2007.
Ende des Sicherheitsdatenblatts	